



99150070001000

Anerkennung ausländischer Berufsqualifikationen (Drittstaat) als Fachzahnarzt/-ärztin beantragen

Heruntergeladen am 07.06.2025 https://fimportal.de/xzufi-services/L100108_331362/L100108

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	99150070001000
Leistungsbezeichnung I	Anerkennung ausländischer Berufsqualifikationen (Drittstaat) als Fachzahnarzt/-ärztin beantragen
Leistungsbezeichnung II	Anerkennung ausländischer Berufsqualifikationen (Drittstaat) als Fachzahnarzt/-ärztin beantragen
Typisierung	2/3 - Bund: Regelung (2 oder 3), Land/Kommune: Vollzug
Quellredaktion	Berlin
Freigabestatus Katalog	unbestimmter Freigabestatus
Freigabestatus Bibliothek	unbestimmter Freigabestatus
Begriffe im Kontext	Berufsausübung, Drittstaat, Zahnarzt, Zahnärztin, Fachzahnarzt, Fachzahnärztin, Kieferorthopädie, öffentliches Gesundheitswesen, Oralchirurgie, Mundchirurgie, Allgemeine Zahnheilkunde,





Modul	Sachverhalt
	Paradontologie, ausländischer Zahnarzt, Zahnarztpraxis, Zahnklink, Zahnärztekammer, Arzneimittel, Zahnheilkunde, Zahnbehandlung, Zahndoktor, Zahnklempner, Dentist, Stomatologe, Zahnmediziner, Anerkennungsverfahren Zahnarzt, Berufsanerkennung, Berufsqualifikation Zeugnisbewertung, Berufsbezeichnung, Reglementiert, reglementierter Beruf, Zulassung, Gleichwertigkeit, Gleichwertigkeitsbescheid, Gleichwertigkeitsfeststellung, Gleichwertigkeitsprüfung, Kenntnisprüfung, Anerkennungsbescheid, Anpassungslehrgang, Arbeit, Ausbildung, ausländische Qualifikation, ausländischer Abschluss, ausländischer Beruf, Beruf, berufliche Anerkennung, Berufsabschluss, Berufsanerkennung, Berufsanerkennungsrichtlinie, Berufsqualifikation, Berufsqualifikationsfeststellungsgesetz, Berufszugang, Anerkennung in Deutschland
Leistungstyp	
Leistungsgruppierung	
Verrichtungskennung	
SDG-Informationsbereich	Informationsbereiche im Zusammenhang mit Bürgern
Lagen Portalverbund	
Einheitlicher Ansprechpartner	
Fachlich freigegeben am	
Fachlich freigegen durch	
Handlungsgrundlage	 [Weiterbildungsordnung der Zahnärztekammer Berlin § 7](https://www.zaek-berlin.de/dateien/Content/Dokum ente/Zahn%C3%A4rzte/Zahn%C3%A4rzte_Download/B erufsrecht_Gesetze_und_Rechtliches/WBO_2021.pdf) • [Berliner Heilberuferkammergesetz (Bln HKG) § 37](https://gesetze.berlin.de/bsbe/document/jlr-HeilBK GBEV6P37) • [Gebührenordnung der Zahnärzterkammer Berlin](https://www.zaek-berlin.de/fileadmin/dokumen te/Allgemeiner_Ordner/Geb%C3%BChrenordnung_der_





Modul	Sachverhalt
	Zahn%C3%A4rztekammer_Berlin.pdf)
Teaser	
Volltext	Der Beruf Fachzahnärztin oder Fachzahnarzt ist in Deutschland reglementiert. Das bedeutet: Sie benötigen eine Erlaubnis, wenn Sie in dem gewählten Bundesland die Bezeichnung "Fachzahnärztin" oder

möchten.

Mit der Ausbildung als Fachzahnärztin oder Fachzahnarzt haben Sie eine medizinische Spezialisierung zu Ihrer Qualifikation als Zahnärztin oder Zahnarzt im Ausland erworben. Für die Arbeit als Zahnärztin oder Zahnarzt in Deutschland benötigen Sie zunächst die Approbation oder eine Berufserlaubnis. Um als Fachzahnärztin oder Fachzahnarzt in Deutschland arbeiten zu können, müssen Sie zudem die Anerkennung Ihrer Weiterbildung als Fachzahnärztin oder Fachzahnarzt beantragen. Damit dürfen Sie die Bezeichnung "Fachzahnärztin" oder "Fachzahnarzt" in Ihrer jeweiligen Spezialisierung führen.

"Fachzahnarzt" für Ihre Spezialisierung führen

Hinweis: Sie dürfen die Bezeichnung für Ihre Spezialisierung nur führen, wenn es eine entsprechende Weiterbildungsbezeichnung auch in Deutschland gibt.

Verfahrensablauf:

1\. Sie reichen Ihren Antrag und die erforderlichen Unterlagen bei der Zahnärztekammer Berlin ein. Gegebenenfalls werden Sie aufgefordert, fehlende Dokumente nachzureichen.

2\. Die zuständige Stelle prüft, ob Ihre Berufsqualifikation gleichwertig ist. Die Berufsqualifikation ist gleichwertig, wenn es keine wesentlichen Unterschiede zwischen Ihrer ausländischen Berufsqualifikation und der deutschen Berufsqualifikation gibt.

3.1. **Wird Ihre Qualifikation anerkannt, können Sie in dem Beruf in Deutschland arbeiten. Sie erhalten einen





Modul

Sachverhalt

Bescheid.**

3.2. Wenn Defizite bei den Kenntnissen und den speziellen Rechtsgebieten für Zahnärzte festgestellt werden, wird Ihnen die Gleichwertigkeit Ihrer Qualifikation nicht bescheinigt. Sie erhalten einen Bescheid über die Unterschiede Ihrer Berufsqualifikation.

Anschließend können Sie eine Kenntnisprüfung ablegen, mit der die Gleichwertigkeit festgestellt wird. **Wenn Sie die Prüfung erfolgreich absolvieren, erhalten Sie die Erlaubnis zum Führen der Fachgebietsbezeichnung "Fachzahnärztin" oder "Fachzahnarzt" für Ihre Spezialisierung.**

4\. Gegen den Bescheid der zuständigen Stelle können Sie innerhalb eines Monats rechtlich vorgehen (zum Beispiel Widerspruch einlegen). Wir empfehlen Ihnen: Sprechen Sie zuerst mit der zuständigen Stelle, bevor Sie rechtlich gegen die Entscheidung vorgehen.

Erforderliche Unterlagen

- **Antrag auf Anerkennung**
 Sie stellen einen Antrag online oder formlos schriftlich per Post.
- **Lebenslauf**

tabellarischer Lebenslauf mit Angaben zu absolvierten Weiterbildungen und Berufspraxis

Identitätsnachweis

Personalausweis oder Reisepass

- **Approbation oder Berufserlaubnis**
 Nachweis der deutschen Approbation oder
 Berufserlaubnis und Nachweis über den gleichwertigen
 Ausbildungsstand
- **Qualifikationsnachweise**

Weiterbildungsnachweise und Bescheinigungen über die Berufspraxis

- **Ggf. weitere Unterlagen und zusätzliche Nachweise zur Prüfung der Gleichwertigkeit** Die folgenden Dokumente brauchen Sie nur abzugeben, wenn die zuständige Stelle Sie dazu auffordert:
- **Konformitätsbescheinigung** oder





Modul	Sachverhalt
	 Nachweis, dass Sie während der letzten 5 Jahre vor Ausstellung der Bescheinigung mindestens 3 Jahre lang ununterbrochen tatsächlich und rechtmäßig den Beruf ausgeübt haben **Erklärung über bisherige Berufsanerkennungsverfahren** Erklärung, ob Sie bereits bei einer anderen Zahnärztekammer einen Antrag auf Anerkennung gestellt haben **Deutsche Übersetzung** Wenn Ihre Unterlagen nicht in deutscher Sprache vorliegen, müssen Sie deutsche Übersetzungen von Ihren Unterlagen einreichen. Die Übersetzungen müssen von Übersetzerinnen und Übersetzern gemacht werden, die öffentlich bestellt oder ermächtigt sind.
Voraussetzungen	[**Approbation**](https://service.berlin.de/dienstleist ung/325427/) Sie müssen bereits eine in Deutschland gültige staatliche Berufszulassung (Approbation) als Zahnärztin oder Zahnarzt oder eine Berufserlaubnis haben. • [**Gleichwertigkeit Ihrer Berufsqualifikation**](https://service.berlin.de/dienstle istung/325443/) Wenn Ihr Abschluss nicht automatisch anerkannt wird, müssen Sie die Gleichwertigkeit Ihrer Berufsqualifikation als Fachärztin oder Facharzt nachweisen.
Kosten	100,00 bis 640,00 Euro, je Aufwand
Verfahrensablauf	
Bearbeitungsdauer	In der Regel innerhalb von 4 Monaten nach Eingang der vollständigen Unterlagen.
Frist	
weiterführende Informationen	
Hinweise	





Modul	Sachverhalt
Rechtsbehelf	
Kurztext	
Ansprechpunkt	
Zuständige Stelle	
Formulare	
Ursprungsportal	Anerkennung ausländischer Berufsqualifikationen (Drittstaat) als Fachzahnarzt/-ärztin beantragen